Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 15.

(No. 17.) Erläuterung des 8ten Paragraphen und zwar Num. 2 und 3. S. 36. der Verordnung wegen Verpflichtung der Unterthanen zum Kriegsdienste vom 2ten Januar 1823., befindlich in No. 5. der Gesetzsammlung, die Fortdauer der Militairpflichtigkeit der, wegen Mangels an erforderlicher Größe und wegen Kränklichkeit Zurückgestellten betreffend, vom 16ten Januar 1826.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste, Stammes Aeltester, und Wir Heinrich der Zwey und Siebenzigste, der jüngern Linie regierende Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Es ist in Bezug auf die, §. 8. sub 2 und 3 Unserer Verordnung wegen Verpflichtung der Unterthanen zum Kriegsdienste (No. 5. der Gesetzsammlung S. 36.) enthaltenen Bestimmungen Zweifel entstanden, wie es hinsichtlich der Fortdauer der Militärpflichtigkeit der, wegen Mangels an erforderlicher Größe, oder wegen Kränklichkeit zurückgestellten Conscribirten in dem Falle zu halten sey, wenn Letztere bey der zweyten und dritten Stellung fortwährend als untauglich zum wirklichen Eintritt befunden werden.

In Betracht nun, daß die Zurückstellung solcher Individuen auf keinem andern Grunde, als dem ihrer temporären Unbrauchbarkeit beruht, verordnen Wir hiermit:

(Ausgegeben zu Gera den 3ten May 1826.)